

Wien, am 6. Mai 2008
BK 227/08

An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein zweites Bundesver-
fassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird - Begutachtungs- und
Konsultationsverfahren, Stellungnahme**

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 11. März 2008 erlaubt sich das
Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz innerhalb offener Frist
folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Grundsätzlich wird für die Gelegenheit, zum Experten-Entwurf Stellung zu nehmen,
gedankt und die Zustimmung zu den nicht im Punkt 2 dieser Stellungnahme angeführten
Bestimmungen manifestiert.

Von Seiten der Ökumenischen Expertengruppe zum Österreichischen
Verfassungskonvent, welche zur Besprechung des Entwurfes zusammengetreten ist,
wurde grundsätzliche Übereinstimmung im Sinne der im folgenden abgegebenen
Stellungnahme erzielt; in dieser Ökumenischen Expertengruppe sind bekanntlicherweise
die Evangelische Kirche A. und H.B., die Katholische Kirche und die Orthodoxe Kirche
vertreten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1, Artikel 10 Absatz 1 und 2 B-VG, Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13:

In dieser Bestimmung ist von „Religionsrecht“ im Gegensatz zum bisherigen
Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Kultus“ die Rede.

Nach unserer Meinung entspricht der Begriff „Religionsrecht“ im Gegensatz zu den
Erläuternden Bemerkungen, die hier Synonymität behaupten, nicht dem Begriff der
„Angelegenheiten des Kultus“. Angelegenheiten des Kultus können durchaus weiter

verstanden werden, da es nicht nur um rechtliche Tatbestände geht, die hier in die Bundeskompetenz verwiesen werden.

Wir regen daher an, dass in der Stellungnahme der dazu aufgeforderten und berechtigten Kirchen verlangt wird, dass der Tatbestand „Religionsrecht“ erweitert wird zum Tatbestand „Kultusangelegenheiten und Religionsrecht“.

Damit wäre der bisherige Kompetenztatbestand mit dem neuen, von der Lehre entwickelten und begründeten Begriff „Religionsrecht“ verbunden und die vermeintliche Synonymität der Begriffe „Angelegenheit des Kultus“ und „Religionsrecht“ vermieden.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 7 B-VG in der Fassung des Entwurfs

In Artikel 12 wird eine konkurrierende Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit von Bund und Ländern geschaffen, wobei nach Artikel 12 Absatz 2 ein Aufgriffsrecht des Landes bei Säumigkeit des Bundes in der Gesetzgebungskompetenz normiert wird, in Artikel 3 die Vollziehung den Ländern übertragen wird, insoweit nicht durch Bundesgesetz Zuständigkeit der Bundesbehörden in der Vollziehung (unmittelbare Bundesverwaltung) oder der Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung normiert ist.

Der Tatbestand des Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 7 „Äußere Organisation der Schulen; Minderheitsschulrecht für Pflichtschulen“ birgt einige Fragen in sich, die nicht geregelt sind bzw. schwer verständlich erscheinen.

Einerseits fehlen alle Regelungen über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen, im Gegensatz zur jetzigen Verfassungslage, wonach das höhere Schulwesen Bundeskompetenz ist, das sonstige land- und forstwirtschaftliche Schulwesen Landeskompetenz in der Gesetzgebung und der Vollziehung.

Der Begriff „Äußere Organisation der Schulen“ ist definitionsbedürftig. Die Fragen, die sich daran knüpfen, sind vielfältig und greifen vom Kompetenztatbestand mit der Landesregelung mit der Frage des Wegfallens der Gültigkeit dieser landesgesetzlichen Regelungen, wenn das Aufgriffsrecht ausgeübt ist, mit dem Zeitpunkt einer Bundesregelung und die Frage der Vollziehung bzw. des Wegfalls der Vollziehung mit einer Vollziehungsregelung durch die Bundesgesetzgebung bis zu den Fragen des Inhaltes der „Äußeren Organisation der Schulen“. Eine diesbezügliche Klärung wäre sehr wichtig und zwar im Text der Verfassung selbst, um nicht allein auf die historische Interpretation im Sinne der Erläuternden Bemerkungen oder aber auf eine teleologische Weiterentwicklung durch Höchstgerichte angewiesen zu sein.

Zu Artikel 81a samt der Marginal-Rubrik „5. Schulen“

Zu Absatz 1:

Im Absatz 1 ist normiert, dass Lehrer an öffentlichen Schulen Bedienstete des Bundes sind. Nach den Erläuternden Bemerkungen sollte damit der Unterschied zwischen Landeslehrern und Bundeslehrern beseitigt werden und die Lehrer prinzipiell in einem Dienstverhältnis des Bundes sich befinden.

Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass es im Religionsunterricht auch kirchlich bestellte Religionslehrer gibt, die (trotz der Bezahlung durch den Bund) in einem Dienstverhältnis zur entsendenden Kirche oder Religionsgesellschaft stehen.

Es ist unverzichtbar, dass diese Dienstverhältnisse aufrecht bleiben, da es auch nicht im Interesse des Bundes gelegen sein kann, Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zu haben, denen unter Umständen nach relativ kurzer Anstellungszeit die „missio canonica“ bzw. die Lehrbefugnis von der zuständigen Kirche oder Religionsgesellschaft entzogen werden muss. Es ist daher notwendig, die apodiktische Feststellung in Artikel 81a Absatz

1, zweiter Satz zu relativieren, da sonst der Verfassungsbefehl einen Vollzug nach sich zieht, der in öffentlichen Schulen alle (auch minimal beschäftigten) Religionslehrer zu Bundesbediensteten macht. Die Ausnahme von kirchlich bestellten Religionslehrern ist daher notwendig, z.B. mit der Feststellung, „dass die Regelung des § 3 Absatz 1 litera b) Religionsunterrichtsgesetz weiter gelten“ muss, um keine Eingriffe des Bundes in die Kompetenzen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Erteilung des Religionsunterrichtes zu schaffen und damit den Widerspruch der Bundes-Verfassung in dieser Bestimmung zum Grundrechtstatbestand des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 hervorzurufen.

Bezüglich der Lehrer an konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht wäre zumindest in den Erläuterungen festzustellen, dass das bisherige System der lebenden Subventionen unberührt bleibt und diese Lehrer selbstredend auch Bedienstete des Bundes sind.

Zu Absatz 3:

Bezüglich der erforderlichen Stellungnahme zur Weitergeltung des Absatz 3 hat die Ökumenische Expertengruppe festgestellt, dass die gesetzlich anerkannten Kirchen weiterhin für die Aufrechterhaltung eines differenzierten Schulsystems, welcher Art auch immer, sind und daher für die Aufrechterhaltung des Absatz 3 in der formulierten Fassung eintreten.

Zu Absatz 5:

Im Absatz 5 wird für den häuslichen Unterricht eine Zulassung in den durch Gesetz festgelegten Fällen normiert. Diese Formulierung könnte zu Missverständnissen führen, es sollte die Bestimmung des Artikel 17 Staatsgrundgesetz nicht durch eine weitere Verfassungsbestimmung relativiert werden.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 beinhaltet die Bestimmung, dass in Angelegenheiten des Verhältnisses der Schule zu Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Das Gleiche gilt dann, wenn des Grundsätze des Absatz 3 (differenziertes Schulsystem) verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Artikel 50 bezeichneten Art, was insbesondere den Schulvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betrifft.

Wir begrüßen diese Bestimmung und sind mit dieser Bestimmung unter der Voraussetzung einverstanden, dass der im Zusammenhang mit der Diskussion über die Zweidrittelmehrheit eingeführte und von den gesetzgebenden Körperschaften mit Verfassungsrang ausgestattete Artikel 14 Absatz 5a des Bundes-Verfassungsgesetzes ebenfalls in die Formulierung des Unterabschnitts 5, Schule, mit aufgenommen wird. Diese Zielbestimmung wurde im Rahmen der Diskussion über die Zweidrittelmehrheit mit der Katholischen Kirche akkordiert und von den übrigen anerkannten Kirchen durchaus begrüßt.

Mit dem von der Expertengruppe vorgesehenen Wegfall dieser Bestimmung würde das seinerzeit vereinbarte „Paket“ aufgeschnürt und einer wesentlichen, die wertorientierte Erziehung in der Schule bestimmende Zielbestimmung beraubt werden. Eine solche Vorgangsweise wäre für die Kirchen nicht akzeptabel, noch dazu, da in den

Bestimmungen des Absatz 6 das Schulorganisationsgesetz nicht enthalten ist und auch der ähnliche Ziele vorsehende § 2 SCHOG mit einfacher Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften abänderbar wäre. Die Aufrechterhaltung und Einbeziehung des Artikel 14 Absatz 5a Bundes-Verfassungsgesetz in den Unterabschnitt muss daher gewährleistet sein.

Zu Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 4:

Mit der Einführung eines Bildungsdirektors im Amt der Landesregierung wird die bisherige kollegiale Behörde des Landesschulrates aufgehoben und durch ein monokratisches Organ ersetzt.

Diese Ersetzung macht Artikel IV des Schulvertrages 1962 unanwendbar, wonach die Katholische Kirche das Recht der Mitgliedschaft in einer kollegial organisierten Schulbehörde besitzt.

Vom Sinn des Vertrages her sollte die Katholische Kirche zur Vertretung des konfessionellen Privatschulwesens, soweit es katholisch ist, einerseits und zur Vertretung der Interessen des Religionsunterrichtes sowie zur Beratung in allen Schulangelegenheiten in der kollegialen Schulbehörde Sitz haben. Bei der Aufhebung ginge dieses Beratungs- bzw. Vertretungsrecht verloren. Es wird nicht übersehen, dass im Artikel 81a Absatz 7 keine kollegiale Schulbehörde geschaffen wird, sondern lediglich ein Beirat mit Beratungs-, Auskunfts- und Stellungnahmerechten, es wird aber durchaus angeregt, die Vertretung der Katholischen Kirche, wie sie im Artikel IV Schulvertrag vorgesehen ist, durch die Mitgliedschaft in diesem Beirat zu ersetzen, damit die Interessen, die bisher vom Vertreter der Kirche im Kollegialorgan zu wahren waren, weiterhin gewahrt werden können, wenn auch in vermindelter Art und Weise.

Das Generalsekretariat der ÖBK gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese, mit den anderen großen christlichen Kirchen abgestimmte Stellungnahme in der Erstellung des beschlussreifen Entwurfes entsprechend ihren Niederschlag findet.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Walter Hagel)
Rechtsreferent